



An den Grossen Rat

25.1428.01

19.5090.04

FD/P251428/P195090

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Ratschlag betreffend «Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre»

sowie

Bericht zum Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen»

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Inhalt des Anzugs Anzug Barbara Heer und Konsorten | 3 |
| 3. Ausgangslage | 4 |
| 4. Das Wichtigste in Kürze | 5 |
| 5. Spezialisierte Spiritual Care in den Spitälern und Gefängnissen | 5 |
| 5.1 Begriffe | 5 |
| 5.2 Aktuelle Organisation | 6 |
| 5.3 Neu: Trägerschaft / Stiftung | 6 |
| 5.4 Qualitätssicherung | 7 |
| 5.5 Datenerhebung / Leistungskatalog | 7 |
| 6. Rechtskraft / Umsetzung neue Regelungen | 8 |
| 7. Finanzielle Auswirkungen | 8 |
| 7.1 Staatsbeitrag bisher | 8 |
| 7.2 Gesamtkosten für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern und Gefängnissen | 8 |
| 7.3 Staatsbeitrag neu | 8 |
| 7.4 Teuerungsausgleich | 9 |
| 7.5 Vergütung der Leistungen durch die Trägerschaft an die Religionsgemeinschaften | 9 |
| 8. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes | 9 |
| 8.1 Öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz) | 9 |
| 8.2 Nachweis, dass Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz) | 10 |
| 8.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistung und Nutzung übriger Finanzierungsleistungen (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz) | 10 |
| 8.4 Nachweis einer sachgerechten und kostengünstigen Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz) | 10 |
| 9. Lohnleichheit von Frauen und Männern | 10 |
| 10. Anzug Heer | 10 |
| 10.1 Anzugsanliegen..... | 10 |
| 10.2 Seelsorge in den Spitälern und Gefängnissen..... | 11 |
| 10.3 Umsetzung des Anzugsanliegens..... | 11 |
| 11. Prüfungen | 11 |
| 12. Antrag | 11 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre Ausgaben in der Höhe von insgesamt 6,36 Mio. Franken (jährlich 1,59 Mio. Franken) zuzüglich Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013, StBG; SG 610.500) zu bewilligen.

Betriebsbeitrag **6,36 Mio. Franken** (1,59 Mio. Franken p.a.)

Weiter beantragen wir Ihnen, den Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen» abzuschreiben.

2. Inhalt des Anzugs Anzug Barbara Heer und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 19.5090.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den nachstehenden Anzug Barbara Heer und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Religionszugehörigkeit ist ein wichtiger Teil der sozialen und kulturellen Vielfalt im Kanton Basel-Stadt. Religionsvielfalt ist nichts Neues in Basel-Stadt, was sich darin spiegelt, dass die evangelisch-reformierte Kirche, die römisch-katholische Kirche, die israelitische Gemeinde und die christkatholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Während 1970 noch ca. 91% der Bevölkerung der evangelisch-reformierten oder der römisch-katholischen Kirche angehörten, sind es 2016 nur noch ca. 35%. Einerseits hat die Gruppe der Konfessionslosen stark zugenommen (1970: ca. 4%, 2016: ca. 48%), was eine gesamtgesellschaftliche Veränderung widerspiegelt: immer mehr Menschen verstehen sich nicht als religionsgebunden und/oder praktizieren ihre Religion ausserhalb von religiösen Institutionen. Andererseits hat die Migration die Religionsvielfalt in Basel-Stadt auf mindestens zwei Arten verändert. Erstens gehören heute ca. 8% der Basler Bevölkerung dem Islam an, einer Religion, die in den 1970ern noch kaum präsent war (1970: 0.2%). Auch die alevitische Bevölkerung ist gewachsen. Zweitens hat die Vielfalt innerhalb des Christentums stark zugenommen, was sich insbesondere zeigt in der Zunahme an sprachlicher und kultureller Diversität innerhalb der römisch-katholischen Kirche und im rasanten Wachstum christlicher, nicht-erkannter Migrantenorganisationen (sogenannten Migrationskirchen).

Religionsgemeinschaften erbringen viele gesamtgesellschaftliche Leistungen, eine davon ist Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Aktuell wird die Seelsorge in öffentlichen Spitälern und in Gefängnissen, welche von den vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geleistet wird, vom Kanton finanziell vergütet. Diese Seelsorge-Leistungen erbringen sie auch für Nicht-Mitglieder. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Bedürfnisse der inzwischen sehr vielfältig gewordenen Bevölkerung, insbesondere der Konfessionslosen und Angehörige des Islams und des Alevitentums, durch dieses Angebot abgedeckt sind. Seelsorge ist zwar in ihren historischen Ursprüngen eine christliche Profession, die Bedürfnisse, die sie durch die spirituell-psychologische Begleitung in Lebenskrisen befriedigt, existieren aber in der gesamten Bevölkerung.

Mitglieder und Leitungspersonen von nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften erbringen heute Seelsorgeleistungen ausserhalb dieser Strukturen. Die Koordination für Religionsfragen beim Präsidialdepartement führt eine Liste mit den Stellen bekannten Ansprechpersonen von verschiedenen Religionen. Diese leisten diese Arbeit informell und auf freiwilliger Basis, und besitzen nur teilweise eine entsprechende Ausbildung. Die Frage der Qualitätssicherung stellt sich insbesondere bei muslimischen Seelsorgenden und bei Seelsorgenden von Migrationskirchen. Der Bedarf nach Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge bei nicht anerkannten Religionsgemeinschaften wird denn auch erwähnt als Massnahme im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (Dez 2017, Sicherheitsverbund Schweiz). Der Kanton Zürich hat ein Pilotprojekt zur muslimischen Seelsorge gestartet.

Die Unterschreibenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob das aktuelle Angebot an Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den heute sehr vielfältig gewordenen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, und ob es allenfalls Bedarf gibt nach einer Studie zur Erhebung dieser Bedürfnisse.
- Ob der Kanton zusammen mit dem Runden Tisch der Religionen beider Basel und interessierten Religionsgemeinschaften eine Trägerschaft aufbauen könnte, welche für die Angebotssicherstellung und Qualitätssicherung bei Seelsorge durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig ist. Diese Trägerschaft könnte ähnlich wie die Trägerschaft beim Pilotprojekt "Muslimische Seelsorge" im Kanton Zürich funktionieren, sollte aber explizit verschiedene Religionen, und nicht nur den Islam, einbeziehen.
- Ob eine Zusammenarbeit des Kantons mit dem CAS "Religiöse Seelsorge im Migrationskontext" der Universität Bern dienlich wäre. Dieser CAS wurde auf Anstoss des Sicherheitsverbundes Schweiz zur Prävention von Radikalisierung entwickelt. Der Kanton könnte religiösen Leitungspersonen den Besuch dieses Kurses oder ggf. anderer Weiterbildungsangeboten mitfinanzieren, wenn sie sich verpflichten, Mitglied der Trägerschaft zu werden.
- Wie hoch die jährlichen Kosten für die Geschäftsführung einer solchen Trägerschaft wäre, und ob der Kanton es sinnvoll fände, im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Bedürfnisse in der Bevölkerung in Bereich Seelsorge, diese Kosten zu übernehmen.

Barbara Heer, Edibe Gölgeli, Thomas Müry, Christian Griss, Kaspar Sutter, Tonja Zürcher, Danielle Kaufmann, Patricia von Falkenstein, David Jenny, Toya Krummenacher, Seyit Erdogan, Lea Steinle, Mustafa Atici, Remo Gallacchi, Pascal Pfister, Sarah Wyss, Aeneas Wanner, Beatrice Messerli, Michelle Lachenmeier, Tim Cuénod»

Hintergrund der vorliegend beantragten Ausgabenbewilligung ist der oben aufgeführte Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen» (nachgenannt «Anzug Heer»). Unter Ziffer 11 unten wird auf den Anzug Heer im Speziellen näher eingegangen.

3. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 15. Mai 2019 den Anzug Heer dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen (GRB 19/20/12.01G). An seiner Sitzung vom 14. April 2021 hat der Grosse Rat vom Schreiben 19.5090.02 des Regierungsrates vom 17. März 2021 Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Heer stehen lassen (GRB 21/16/2.37G vom 14. April 2021).

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 (19.5090.03) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat darüber berichtet, dass im Rahmen der Bearbeitung des Anzugs Heer eine Studie beim Büro BASS in Auftrag gegeben wurde, um den konkreten Bedarf und die aktuellen Bedürfnisse betreffend die Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen zu erheben («Bedarfsanalyse Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen des Kantons Basel-Stadt» vom 23. Februar 2023¹). Die wesentlichen Ergebnisse der Studie können dahingehend zusammengefasst werden, dass der Kernbedarf an Seelsorge in den Spitälern grundsätzlich und in den Gefängnissen nicht vollständig abgedeckt ist. In Bezug auf die Seelsorgetätigkeiten der Religionsgemeinschaften in den Spitälern und Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt hat sich der Regierungsrat für folgendes Vorgehen ausgesprochen:

- Das bisherige Trägerschaftsmodell soll beibehalten werden.
- Die öffentlich-rechtliche oder kantonale Anerkennung der Religionsgemeinschaft ist Voraussetzung für die Leistung von Staatsbeiträgen für die Seelsorgetätigkeiten.

¹ Siehe Beilage zum Schreiben des Regierungsrates vom 22. Mai 2024, 19.5090.03, einsehbar unter: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100407/000000407500.pdf>.

- Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Unterstützung auf die Seelsorge in Privatspitälern erweitert werden.
- Die Verwaltung wurde beauftragt, mit den vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Ausweitung der Seelsorge auf private Spitäler im Kanton Basel-Stadt das Gespräch zu suchen. Weitere Ergebnisse der Studie, wie beispielsweise sprachliche Barrieren etc., sind Bestandteil der Vertragsverhandlungen.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates den Anzug Heer mit Frist bis 23. Oktober 2026 stehen lassen (GRB 24/43/25G vom 23. Oktober 2024).

Mit vorliegendem Ratschlag an den Grossen Rat beantragen wir die Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in der Höhe von insgesamt 6.36 Mio. Franken (1,59 Mio. Franken p.a.) für vier Jahre für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt sowie die Abschreibung des Anzugs Heer.

4. Das Wichtigste in Kürze

- Die bisherige Seelsorge in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt soll einer Neuorganisation unterzogen werden. Neu wurde eine interreligiöse Betreibergesellschaft bzw. eine Stiftung in Sinne einer **Trägerschaft** gegründet.
- Diese Trägerschaft **steht sowohl allen öffentlich-rechtlich als auch allen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften offen**.
- Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Unterstützung auf die Seelsorge in **Privatspitälern** ausgeweitet.
- Gemäss Erhebung betragen die Gesamtkosten **2,672 Mio. Franken p.a.**
- Es wird beantragt, dass der Kanton für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt eine Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages in der Höhe von **insgesamt 6,36 Mio. Franken (1,59 Franken jährlich) zuzüglich Teuerung gemäss § 12 StBG für vier Jahre** ausrichtet. Die restlichen Kosten werden von den Religionsgemeinschaften und den Spitälern getragen.
- Die **Sicherstellung der Qualität der Leistungen für die spezialisierte Spiritual Care** richtet sich nach einem Konzept, welches Bestandteil des mit der Trägerschaft abzuschliessenden **Betriebsbeitragsvertrages** sein wird. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Trägerschaft.
- Aufgrund der Ungewissheit über die Beschlussfassung des Grossen Rates und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird beantragt, dass **der Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft den Beginn der Ausgabenbewilligungsperiode festlegt**.

5. Spezialisierte Spiritual Care in den Spitälern und Gefängnissen

5.1 Begriffe

Bisher sind die Begriffe Spital- resp. Gefängnisseelsorge gängig. Der Begriff «Seelsorge» stammt aus dem christlichen Kontext. Angesichts der aktuellen Offenheit gegenüber Menschen ohne kirchliche Zugehörigkeit und anderer Religionen wird neu mit folgenden Begriffen gearbeitet:

- «Spiritual Care» meint die freiwillige persönliche Begleitung von Menschen, speziell in ihren religiösen, spirituellen und existentiellen Fragen und Anliegen im Sinne einer umfassenden und ganzheitlichen, auch transzendenten Sicht auf das Leben, unabhängig von der oder einer religiösen Orientierung.
- «Spezialisierte Spiritual Care» meint Seelsorge mit Menschen in einer besonders vulnerablen Lebenssituation wie etwa im Spital oder in Gefangenschaft unabhängig von

einer konfessionellen Zugehörigkeit oder religiösen Orientierung. Sie setzt bei den Seelsorgenden eine entsprechende spezielle fachliche und persönliche Qualifikation voraus, gerade auch im Hinblick auf die Offenheit gegenüber verschiedenen religiösen Orientierungen.

5.2 Aktuelle Organisation

Aktuell wird die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen Spitälern und Gefängnissen in Basel-Stadt von den vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften wahrgenommen. Der Kanton leistet – gestützt auf den Vertrag über Kantonsbeiträge an die Seelsorge in den staatlichen Spitälern und in den Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, der Christkatholischen Kirche Basel-Stadt und der Israelitischen Gemeinde Basel, andererseits, vom 13. Dezember 1994 – Beiträge an diese Religionsgemeinschaften.

Die aktuelle Organisation der Spiritual Care in den Spitälern mit unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen und verschiedentlichen Beiträgen unter den beteiligten Organisationen ist historisch gewachsen. So wird die Spitalseelsorge teilweise von Organisationen ausserhalb der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geleistet, und zwar nicht nur in Privatspitälern. Dabei verfügen die Seelsorgerinnen und Seelsorger unabhängig von der anstellenden Organisation nicht nur über die notwendige besondere berufliche Qualifikation, sondern auch über eine von den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Basel-Stadt anerkannte kirchenrechtliche Beauftragung.

5.3 Neu: Trägerschaft / Stiftung

Die bisherige Seelsorge in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt wurde einer **Neuorganisation** unterzogen. Das Ziel ist, eine Vereinheitlichung zu schaffen: Es geht um eine einheitliche, Kirchen übergreifende Führung der Spital- und Gefängnis-seelsorgenden und um eine Öffnung in Richtung spezialisierter Spiritual Care. Auch die Qualitätssicherung im Bereich der Seelsorge ist ein Thema. Dafür wurde eine **interreligiöse Betreibergesellschaft bzw. eine Stiftung in Sinne einer Trägerschaft** (Leben & Sein, Stiftung für spezialisierte Spiritual Care, nachfolgend «Trägerschaft») gegründet.

Mit dieser Trägerschaft wird nun eine **integrale Plattform** für die Zusammenarbeit unter den Leistungsträgern und mit den Spitälern und Gefängnissen geschaffen. Dazu werden **alle vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften in die Organisation und Tätigkeit der Stiftung einbezogen, die das wünschen**. Die so vernetzte Stiftung integriert alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die anerkannten Religionsgemeinschaften, Leistungsträger und Einsatzorganisationen. So ist der Kanton in der Lage, über die Stiftung mit der gebotenen Systematik die zu erbringenden Leistungen, deren Finanzierung und Qualitätsstandards zu regeln.

Im **Stiftungsrat (strategische Ebene)** sollen neben der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (ERK) und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK) als Stifterinnen (mit der Mehrheit der Sitze) auch die Christkatholische Kirche Basel-Stadt (CKK) und die Israelitische Gemeinde Basel (IGB) Einsitz nehmen. Kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften, die sich heute oder in Zukunft verbindlich beteiligen wollen, können sich im Stiftungsrat mit beratender Stimme vertreten lassen. So ist aktuell vorgesehen, dass die kantonal anerkannte evangelisch-lutherische Kirche (ELK) im Stiftungsrat mit beratender Stimme vertreten ist. Schliesslich engagiert sich die Stiftung Diakonat Bethesda im Stiftungsrat; sie stellt im USB und im Bethesda Spital fünf Seelsorgende, die alle über eine Anerkennung durch eine der beiden Kirchen (ERK/RKK) verfügen. Aktuell laufen die Gespräche mit der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi über deren Beteiligung an der Trägerschaft.

Auf der **operativen Ebene** sollen die einzelnen Institutionen – Religionsgemeinschaften wie Spitäler und das Amt für Justizvollzug für die Gefängnisse – mit nach einheitlichen Kriterien gestalteten, aber im Einzelnen anpassungsfähigen **Kooperationsverträgen** mit der Trägerschaft eingebunden werden. In diesen werden insbesondere die Qualitätsstandards, die gegenseitigen Verpflichtungen und die Organisation der Zusammenarbeit mit paritätischen Kommissionen geregelt.

Eine teilzeitliche **Geschäftsführung** nimmt die integrale Führungsverantwortung gegenüber den Mitarbeitenden wahr und pflegt im Rahmen von paritätischen Begleitkommissionen die Kontakte zu den Einsatzorganisationen. Die Funktion Rechnungsführung und Administration soll von einer der beiden Stifterinnen im Mandat übernommen werden.

Die Trägerschaft wurde bereits gegründet.² Sie ist aber noch nicht operativ tätig. Ihre operative Tätigkeit wird sie nach Beschluss des Grossen Rates und nach Ablauf der Referendumsfrist aufnehmen. Das **Stiftungsstatut** wurde im Einvernehmen mit den beteiligten Religionsgemeinschaften ERK, RKK, CKK, IGB und ELK erstellt und vom Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt sowie von der Aufsichtsbehörde BSABB vorgeprüft. Die Errichtung der Stiftung wird zwischen der ERK und der RKK vertraglich vereinbart. Dieser Vertrag wurde durch die beiden Synoden der ERK BS (am 18. Juni 2025³) und der RKK BS (am 24. Juni 2025⁴) genehmigt. Der Text des Stiftungsstatuts ist aus dem Ratschlag/Bericht und Antrag betreffend ökumenische Organisation der spezialisierten Spiritual Care in den Spitälern und Gefängnissen des Kantons Basel-Stadt (den Synoden vorgelegt am 18. bzw. 24. Juni 2025, S. 12 f.) ersichtlich⁵.

5.4 Qualitätssicherung

Die Sicherstellung der Qualität der Seelsorgeleistungen richtet sich nach einem Konzept über die Qualität der spezialisierten Spiritual Care in den Spitälern und Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt, welches Bestandteil des mit der Trägerschaft abzuschliessenden Betriebsbeitragsvertrages sein wird.

Das Konzept legt klare Standards fest, um eine hochwertige und respektvolle Seelsorge als spezialisierte Spiritual Care sicherzustellen. Es definiert die Aufgaben der Seelsorgenden, die erforderlichen Qualifikationen sowie die Rahmenbedingungen für ihre Arbeit. Zudem sind Massnahmen zur Qualitätssicherung, wie Patientinnen- und Patientenbefragungen und regelmäßige Evaluationen, integriert. Dadurch wird eine professionelle, interdisziplinär eingebundene und spirituell fundierte Begleitung von Patientinnen bzw. Patienten und Inhaftierten und ihrem Umfeld gewährleistet.

5.5 Datenerhebung / Leistungskatalog

Seitens der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften wurden ein **Leistungskatalog** sowie ein **Datenbericht** erstellt, deren Grundlagen bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Basler Spitälern und Gefängnissen von November 2024 bis Januar 2025 systematisch erhoben worden sind (nachfolgend «Erhebung»). Die Ergebnisse dieser Erhebung können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Spitäler:

- Allen Gesprächsanfragen in den Spitälern kann zeitgerecht entsprochen werden;
- Der grösste Einsatz erfolgt in den Spitälern; nur eine 50%-Stelle bei den Gefängnissen.

Gefängnisse:

- Pro Woche können durchschnittlich sechs gewünschte oder geplante Besuche aus zeitlichen Gründen nicht stattfinden;

² Siehe Handelsregisterauszug: <https://bs.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-276.217.656>.

³ <https://www.erk-bs.ch/bericht/6579>.

⁴ https://www.rkk-bs.ch/d_flip.cfm?furl=media%2Ffiles%2FO28P5SLY%2FBeschluesse%5FSynode%5F24%2E%5FJuni%5F2025%2Epdf.

⁵ Siehe: <file:///C:/Users/sfdkue/Downloads/1398%20Spiritual%20Care-3.pdf>.

- Sprachbarriere im Zeitraum der Erhebung nur in einem Fall; regelmässige Besuche und Anteilnahme waren trotzdem möglich;
- Im Zeitraum der Erfassung kein Vermittlungswunsch an andere Religionsgemeinschaften.

Kosten:

- Gesamtkosten: ca. 2,8 Mio. Franken pro Jahr (ohne Infrastrukturaufwand der Spitäler);
- 92% der anfallenden Kosten sind Lohnkosten für die Spiritual-Care-Teams in den Institutionen.

6. Rechtskraft / Umsetzung neue Regelungen

Der Grosse Rat wird das vorliegende Geschäft voraussichtlich im 2026 beraten. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung und das Erwirken in Rechtskraft ist demnach ungewiss. Der aktuelle Vertrag (Grossratsbeschluss vom 16. März 1995) ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er wird durch den Neuen abgelöst und gilt bis dahin. Aufgrund der Ungewissheit über die Beschlussfassung des Grossen Rates und aus verwaltungsökonomischen Gründen wird beantragt, dass der Regierungsrat nach Eintritt der Rechtskraft den Beginn der Ausgabenbewilligungsperiode festlegt.

Wie oben ausgeführt (Ziffer 5.3) wurde die Trägerschaft bereits gegründet, ist aber operativ noch nicht tätig. Ihre operative Tätigkeit wird sie erst nach Beschluss des Grossen Rates und nach Ablauf der Referendumsfrist aufnehmen.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Staatsbeitrag bisher

Der kantonale Beitrag für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen Spitälern und Gefängnissen ist bis auf den gewährten Teuerungsausgleich seit den Neunzigerjahren unverändert geblieben. Die jährlichen Beiträge werden zu 75 % an den Balsler Index der Konsumentenpreise angepasst und betragen aktuell insgesamt rund 888'000 Franken.

7.2 Gesamtkosten für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern und Gefängnissen

Die oben genannte Erhebung der Religionsgemeinschaften für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen hat ergeben, dass die Gesamtkosten bei rund 2,8 Mio. Franken pro Jahr liegen. In diesen Gesamtkosten enthalten ist auch der Aufwand der Landeskirchen Basel-Landschaft. Unter Abzug dieser Kosten ergeben sich **Gesamtkosten in der Höhe von 2,672 Mio. Franken**. Diese Kosten sollen von den Religionsgemeinschaften, den Spitälern und vom Kanton gemeinsam getragen werden.

7.3 Staatsbeitrag neu

Mit dem vorliegenden Ratschlag soll der Trägerschaft ein Staatsbeitrag in der Höhe von insgesamt 6,36 Mio. Franken (1,59 Mio. Franken jährlich) zuzüglich Teuerung gemäss § 12 StBG für vier Jahre gewährt werden. Dieser Beitrag entspricht dem notwendigen Minimum für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt. Die Finanzhilfe ist im Budget 2026 eingestellt.

Die Spitalseelsorge wird nicht mehr unter dem Titel «gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Spitäler (GWL)» geführt und separat über den vorliegenden Staatsbeitrag des Kantons mitfinanziert. Die Finanzierung von Seelsorgeleistungen über GWL ist daher ausgeschlossen.

7.4 Teuerungsausgleich

Gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird bei Finanzhilfen ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Personalkosten mindestens 70 % der Betriebskosten ausmachen. Gemäss dem in der Erhebung (Ziffer 5.5) ausgewiesenen Personalaufwand wird die Voraussetzung erfüllt, um einen Teuerungsausgleich für die Dauer der Staatsbeitragsperiode zu beantragen. Ein allfälliger Teuerungsausgleich wird vom Regierungsrat jährlich separat beschlossen.

7.5 Vergütung der Leistungen durch die Trägerschaft an die Religionsgemeinschaften

Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates (vgl. 19.5090.03) stehen die Leistungen des Kantons sowohl allen öffentlich-rechtlich anerkannten als auch allen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften offen. Die Trägerschaft gewährleistet – unter Berücksichtigung der Vorgaben des abzuschliessenden Betriebsbeitragsvertrags und seiner Grundlagen – allen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen und kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften die gleichen Leistungen des Kantons. Somit erhalten alle angeschlossenen öffentlich-rechtlich und kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften die **gleichberechtigte Vergütung ihrer Leistungen durch die Trägerschaft**. Diese Finanzierung der Leistungen stellt das Privileg gegenüber nicht anerkannten Religionsgemeinschaften dar (z.B. beim Besuchsrecht der Seelsorgenden in den Gefängnissen: Zwar haben – bei Erfüllung der Sicherheitsanforderungen – alle Religionsgemeinschaften Zugang bzw. ein Besuchsrecht im Gefängnis, aber nur die anerkannten Religionsgemeinschaften haben Anspruch auf Beiträge durch den Kanton).

8. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

Beim Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 StBG.

8.1 Öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Das öffentliche Interesse an den Leistungen im Bereich der spezialisierten Spiritual Care bilden folgende Rechtsgrundlagen ab:

- Nach § 136 Abs. 1 der **Verfassung des Kantons Basel-Stadt** vom 23. März 2005 (SG 111.100) kann der Staat den Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen unterstützen.
- § 8 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (**Kirchengesetz**, SG 190.100) sieht vor, dass die Spezialgesetzgebung des Staates oder die von den zuständigen Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Heimen und Gefängnissen Staats- und Gemeindemittel verwendet werden dürfen.
- § 15 Abs. 2 lit. e **Gesundheitsgesetz** vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) bestimmt, dass Patientinnen und Patienten insbesondere das Recht haben, Besuch zu empfangen und sich seelsorgerisch betreuen zu lassen.
- Gemäss § 40 Abs. 1 der **Verordnung über den Justizvollzug** vom 23. Juni 2020 (Justizvollzugsverordnung, JVV, SG 258.210) gewährleistet die Vollzugseinrichtung die seelsorgerische Betreuung.

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben im Verantwortungsbereich des Kantons, sondern um Zielvorgaben im öffentlichen Interesse. So gehört die Seelsorge an kranken und sterbenden Menschen zu den Kernaufgaben der Kirchen. Daher

stellen Kantonsbeiträge für die Leistungen der Religionsgemeinschaften im Bereich der spezialisierten Spiritual Care Finanzhilfen dar.

8.2 Nachweis, dass Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Damit die Trägerschaft die Leistungen im Bereich spezialisierte Spiritual Care erbringen kann, ist sie auf die Mitfinanzierung durch den Kanton angewiesen. Im Rahmen der jährlich zu erbringenden Berichterstattung werden die durch die Trägerschaft gelieferten Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage überprüft.

8.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistung und Nutzung übriger Finanzierungleistungen (§3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Gemäss Statuten (Artikel 3) kann das Stiftungsvermögen jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterorganisationen (ERK und RKK) oder Dritter vermehrt werden, insbesondere durch Kantonsbeiträge, Beiträge der beteiligten Institutionen, Vermögenserträge und Zuwendungen aller Art.

8.4 Nachweis einer sachgerechten und kostengünstigen Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Der operative Start der Trägerschaft ist nach Beschluss des Grossen Rates und nach Ablauf der Referendumsfrist vorgesehen. Im Rahmen der jährlichen Qualitätsgespräche wird die Leistungserbringung gemeinsam mit den Leitungspersonen besprochen.

9. Lohngleichheit von Frauen und Männern

Gemäss § 11 Abs. 1 StBG ist die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten. Da die Trägerschaft erst noch gegründet wird, liegen bis dato noch keine Unterlagen zum Nachweis der Lohngleichheit von Frauen und Männern vor. Diese werden entsprechend nachgereicht.

10. Anzug Heer

10.1 Anzugsanliegen

Im Zentrum des Anliegens des Anzugs Herr steht die Sicherstellung des Angebots und der Qualitätssicherung der Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen. Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat u.a. zu prüfen,

- ob das aktuelle Angebot an Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen und Asylunterkünften von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften den heutigen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, und ob es allenfalls Bedarf nach einer Studie zur Erhebung dieser Bedürfnisse gibt;
- ob der Kanton zusammen mit dem Runden Tisch der Religionen beider Basel und interessierten Religionsgemeinschaften eine Trägerschaft aufbauen könnte, welche für die Angebotssicherstellung und Qualitätssicherung bei Seelsorge durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zuständig ist;
- ob eine Zusammenarbeit des Kantons mit dem CAS "Religiöse Seelsorge im Migrationskontext" der Universität Bern dienlich wäre. Der Kanton könnte religiösen Leitungspersonen den Besuch dieses Kurses oder ggf. anderer Weiterbildungsangeboten mitfinanzieren, wenn sie sich verpflichten, Mitglied der Trägerschaft zu werden.

10.2 Seelsorge in den Spitälern und Gefängnissen

Der Kanton Basel-Stadt gewährleistet die seelsorgerische Betreuung sowohl in der Vollzugseinrichtung (§ 40 Abs. 1 Verordnung über den Justizvollzug) als auch im Gesundheitswesen, konkret in den Spitälern (§ 15 Abs. 2 lit. e Gesundheitsgesetz). Die Spital- und Gefängnisseelsorge wird von vier öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geleistet, wofür sie Staatsbeiträge erhalten.

Die Situation in Asylunterkünften unterscheidet sich grundlegend von derjenigen in den Spitälern und Gefängnissen. Bundesasylzentren, wie beispielsweise das Empfangszentrum in Basel, fallen in die Zuständigkeit des Bundes. Nach erfolgter Kantonszuweisung leben Geflüchtete in kantonalen oder kommunalen Unterbringungsstrukturen. Je nach Unterbringungszuständigkeit ist der Zugang zur Seelsorge unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich können sich Asylsuchende aber jederzeit frei bewegen und nach Bedarf und Wunsch religiöse Institutionen aufsuchen und deren spezifische seelsorgerische Dienste in Anspruch nehmen. Der Kanton Basel-Stadt betreibt keine Kollektivzentren. Geflüchtete in kantonalen Verantwortung leben in Basel in Wohnungen (Familien, Wohngemeinschaften) und organisieren sich privat in ihren jeweiligen Glaubensgemeinschaften. Bei Bedarf informiert oder vernetzt die jeweils zuständige Sozialberatung. Aus diesen Gründen wird für Asylunterkünfte kein spezifischer Handlungsbedarf gesehen (siehe dazu auch 19.5090.02).

10.3 Umsetzung des Anzugsanliegens

Wie oben dargelegt (Ziffer 2), ist Hintergrund und Auslöser der beantragten Ausgabenbewilligung der vorliegende Anzug Heer. Der beantragte Staatsbeitrag stützt sich zum einen – wie im Anzug gefordert – auf die externe Bedarfsanalyse vom 23. Februar 2023 (siehe Ziffer 3 oben) sowie zum anderen auf eine systematische Datenerhebung (Ziffer 5.5 oben). Die Neuorganisation der Seelsorge erfolgt nach den Vorgaben des Regierungsrates, welche er dem Grosse Rat mit Schreiben vom 22. Mai 2024 (19.5090.03) kommuniziert hat.

Die Qualitätssicherung der Leistungen für die spezialisierte Spiritual Care richtet sich nach einem Konzept, welches Bestandteil des mit der Trägerschaft abzuschliessenden Betriebsbeitragsvertrages sein wird. Die Kosten sind im Kantonsbeitrag enthalten und gehen zu Lasten der Trägerschaft.

11. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen legen wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussentwurf vor. Weiter beantragen wir, den Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend

Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Leben & Sein, Stiftung für spezialisierte Spiritual Care werden für vier Jahre Ausgaben von insgesamt Fr. 6,36 Mio. (jährlich Fr. 1,59 Mio.) zuzüglich Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.
3. Nach Eintritt der Rechtskraft legt der Regierungsrat den Beginn der Ausgabenbewilligungsperiode fest.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.